

# § 37 NÖ JVO Arten der Kostenvergütung

NÖ JVO - NÖ Jagdverordnung

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 04.02.2026

Dem Mitglied des Jagdbeirates gebühren

1. die Reisekostenvergütung gemäß § 38; sie umfaßt die Kosten der Beförderung der Person für die Strecke zwischen dem Wohnort und dem Ort der Dienstverrichtung und zwischen den Orten mehrerer Dienstverrichtungen;
2. die Reisezulage gemäß §§ 40 und 41; sie umfaßt die Tagesgebühr und die Nächtigungsgebühr.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)